

Die Ahndung von Rechtsverstößen gegen die Natur an Beispielen

Peter Fischer-Hüftle

1. Die Erörterung der strafrechtlichen Aspekte hat gezeigt, daß in der Regel eine Straftat nur dann vorliegt, wenn der Täter ohne behördliche Erlaubnis handelt bzw. eine vorhandene Erlaubnis überschreitet. Man kann diese Situation so kennzeichnen, daß die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Grenzwerte usw. eine Bewirtschaftung von Natur und Umwelt betreiben und die Dosis der Eingriffe und Veränderungen festlegen. Im Prinzip ist also nicht strafbar, wer ein Gewässer in erlaubter Weise verschmutzt, selbst wenn diese Verschmutzung sehr stark ist. Ebenso wenig ist der Betrieb von zugelassenen Kraftfahrzeugen strafbar, obwohl sie die Luft verschmutzen. Dasselbe gilt z.B. für den genehmigten Bau eines Hauses in einem besonders schutzwürdigen Teil der Natur.

Die Unversehrtheit unserer natürlichen Umwelt wird also vom Recht nicht total geschützt. Das wäre auch nicht möglich, denn die Lebensbedürfnisse des Menschen erfordern es, daß er in seine natürliche Umwelt eingreift und sie verändert. Entscheidend ist die Frage nach dem Maß der Eingriffe und nach den Maßstäben für ihre Zulassung oder Ablehnung. Für eine ganze Reihe von Einwirkungen auf die natürliche Umwelt haben die Gesetze daher ein behördliches Erlaubnisverfahren vorgeschaltet, um das Ausmaß der Eingriffe kontrollieren oder sie ggf. verhindern zu können. Diesem Erlaubnisvorbehalt verleihen die Gesetze dadurch Nachdruck, daß die Vornahme bestimmter Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis in gewissen schweren Fällen eine Straftat (z.B. § 30 a BNatSchG, §§ 304, 329 Abs. 3, 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB), im übrigen häufig eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit (§ 30 BNatSchG, Art. 52 BayNatSchG und zahlreiche weitere Vorschriften) darstellt. Dasselbe gilt für Verstöße gegen behördliche Anordnungen.

Fall 1:

Ein Bauunternehmer will seinen Waldbesitz in einem unzugänglichen, naturnahen Flußtal erschließen. Ohne Genehmigung legt er einen mehrere 100 m langen, 3,5 m breiten Weg an. Der Weg überwindet einen Steilhang mit mehreren Serpentin und führt dann am Flußufer entlang. Der Unternehmer sprengt Felsen ab, legt eine bis zu 6 m breite Furt durch den Fluß an und verlegt den Weg teilweise im Flußbett. Zur Anlage eines Holz-

lagerplatzes gräbt er einen über 10 m hohen Steilhang ab.

Ordnungswidrigkeit nach § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 WHG. Er erhält eine Geldbuße in Höhe von 45.000,-- DM.

Die Integrität von Natur und Landschaft wird also mittelbar dadurch geschützt, daß die Umgehung des behördlichen Kontrollverfahrens einen Rechtsverstoß bildet und geahndet wird.

2. Auch das materielle Naturschutzrecht enthält Regelungen, die man im weitesten Sinn als Ahndung bezeichnen könnte. Es erlegt dem Verursacher von Eingriffen Pflichten auf, die sich häufig in Form finanzieller Belastungen auswirken.

a) Wer unerlaubte Eingriffe in Naturhaushalt oder Landschaftsbild vornimmt, kann zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden (Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG).

Fall 2:

Wie Fall 1. Der nachträgliche Antrag auf Genehmigung der Baumaßnahmen wird weitgehend abgelehnt. Dem Unternehmer wird aufgegeben, innerhalb einer Frist den Weg größtenteils zu beseitigen und die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch bestimmte Maßnahmen auszugleichen.

Art. 68 Abs. 3 BayWG; Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG. Der Unternehmer trägt die Kosten der Wiederherstellungsmaßnahmen.

Fall 3:

Der Grundstückseigentümer läßt einen 20 x 20 m großen, ungenutzten Weiher zuschütten. Die Behörde verweigert die erforderliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG und verlangt, die frühere Feuchtfläche wiederherzustellen (Art. 6d Abs. 3 BayNatSchG).

Der Eigentümer trägt die Kosten der Wiederherstellung. Außerdem hat er eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG begangen. Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Vorschrift begeht auch, wer eine vollziehbare Anordnung zur Einstellung der ungenehmigten Bauarbeiten nicht befolgt.

Die Wiederherstellung wird allerdings oft nur annäherungsweise möglich sein; vgl. den folgenden Fall.

Fall 4:

Im Geltungsbereich einer Baumschutzverordnung beseitigt der Grundstückseigentümer ohne Genehmigung einen geschützten Baum. Die nachträgliche Genehmigung wird verweigert. Der Eigentümer wird zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.

Falls die Verordnung dies vorsieht, liegt auch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG vor.

Insoweit ist also der vorgefundene Zustand von Natur und Landschaft dadurch geschützt, daß neben evtl. Geldbußen auch die Kosten der Wiederherstellung zu tragen sind. Darin kann eine gewisse Abschreckungswirkung liegen, sofern die Behörden konsequent vorgehen.

Bevor die Behörde den Verursacher zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet, hat sie zu prüfen, ob der unerlaubt begonnene Eingriff genehmigungsfähig ist. Ist er genehmigungsfähig, so bedeutet dies jedoch nicht, daß der Verursacher ohne Belastungen bleibt.

- b) Der Verursacher eines - im Grundsatz erlaubten - Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG).

Fall 5:

Im Wald wird ein Kiesabbau genehmigt. Dem Unternehmer wird auferlegt, die Grube mit geeignetem Material aufzufüllen und wieder aufzuforsten. Die Kosten dieser Maßnahme muß er selbst tragen.

Die Tatsache, daß auch bei erlaubten Eingriffen finanzielle Belastungen auf den Verursacher zukommen, ist gerade unter dem Aspekt des Eigenwerts von Natur und Landschaft von Interesse. Sie zeigt, daß das Gesetz ein Interesse an der Integrität von Natur und Landschaft anerkennt und den Status quo schützt.

Wenn kein Ausgleich möglich ist, der Eingriff aber nach Abwägung der Interessen dennoch erlaubt wird, so kann der Verursacher zu Ersatzmaßnahmen verpflichtet werden (Art. 6a Abs. 3), die ihn ebenfalls finanziell belasten.

Fall 6:

Der Bau einer Straße verursacht nicht ausgleichende Beeinträchtigungen, wird aber wegen überwiegender Belange des Straßenverkehrs genehmigt. U.a. wird ein Lebensraum seltener Vögel zerstört. Ein Ausgleich ist nicht möglich. Als Ersatzmaßnahme wird im dortigen Landschaftsraum ein neuer Biotop geschaffen, der den Naturhaus-

halt bereichert und einen bisher nicht vorhandenen Lebensraum für Vögel (und Pflanzen) schafft. Auch darin zeigt sich die gesetzliche Zielsetzung, den vorgefundenen Zustand der Natur möglichst zu sichern und negative Veränderungen auf Kosten des Verursachers wenigstens annähernd zu kompensieren.

Als letzte Möglichkeit kommt eine Ausgleichsabgabe in Betracht, wie sie das Naturschutzrecht einiger Bundesländer vorsieht. Das Bundesverwaltungsgericht spricht hier von einem schadenersatzähnlichen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Fall 7:

Die Bundespost errichtet einen Fernmeldeturm auf einem weithin sichtbaren Berg, der das Landschaftsbild prägt. Ein Ausgleich ist nicht möglich, ebensowenig eine Ersatzmaßnahme (Abriß eines anderen Turmes in ähnlicher Lage??).

Die Naturschutzgesetze der meisten Bundesländer sehen in solchen Fälle eine Ausgleichsabgabe vor.

Gemeinsam ist den genannten Fällen, daß das Gesetz auch bei erlaubten Eingriffen eine negative Veränderung des vorgefundenen Zustandes von Natur und Landschaft auf Kosten des Verursachers in geeigneter Weise kompensieren will. Das ist aber oft mit einer mehr oder weniger starken Umformung des vorhandenen Zustandes von Naturhaushalt oder Landschaftsbild verbunden. In vielen Fällen lassen sich die Auswirkungen auf den Naturhaushalt mangels verfügbarer Daten und Kenntnisse der Zusammenhänge gar nicht abschätzen. Den Extremfall auf dieser Skala bildet die Ausgleichsabgabe, deren Aufkommen zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen verwendet wird, ohne daß ein konkreter Zusammenhang mit dem Eingriff vorzuliegen braucht.

- c) Die bisherigen Beispiele beruhen im wesentlichen auf der Eingriffsregelung (§ 8 BNatSchG bzw. entsprechendes Landesrecht), die bei einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen gilt. In anderen Fällen ist oft nicht einmal eine annähernde Kompensation der Naturschädigung möglich, etwa bei der Entnahme geschützter Pflanzen oder Tiere, bei der Tötung geschützter Tiere usw. Hier bleibt nur die Drohung des Strafrechts (z.B. § 30a BNatSchG) oder des Ordnungswidrigkeitenrechts.

3. Dieser Überblick zum Thema "Ahndung von Umweltverstößen" wäre unvollständig ohne eine Betrachtung der zivilrechtlichen Sanktionen, die den Verursacher treffen können.

Das BGB (§ 823 Abs. 1) gibt dem Eigentümer einer Sache einen Anspruch auf Ersatz des Scha-

dens bei Beschädigung, Zerstörung oder erheblicher Verunstaltung der Sache. Unter dem Begriff "ökologischer Schaden" sind solche Beeinträchtigungen von Naturgütern zu verstehen, die nicht in Geld auszudrücken sind, also keine Beeinträchtigung von Vermögensinteressen bilden, sondern von immateriellen Naturschutzinteressen (GASSNER, UPR 1987, 371). Beide Arten von Schäden können durch ein und denselben Eingriff hervorgerufen werden, z.B. bei der Schädigung eines Waldes: neben den Holzverlust als wirtschaftlichen Schaden tritt die Einbuße an Leistungen, die der Wald bisher für den Naturhaushalt erbracht hat.

Der Schädiger ist nach § 249 Satz 1 BGB verpflichtet, den früheren Zustand herzustellen. Das kann in manchen Fällen dazu führen, daß auch der ökologische Schaden wiedergutmacht wird, wenn z.B. die unterbundene Wassierzufuhr zu einem Feuchtgebiet wiederhergestellt wird. In anderen Fällen, z.B. der Zerstörung von Gehölzen, ist eine Wiederherstellung durch den Schädiger nicht möglich, so daß dieser stattdessen Schadenersatz in Geld zu leisten hat (§ 251 Abs. 1 BGB). Während der Zeit, bis ein neues Gehölz herangewachsen ist, bleibt es als Lebensraum verloren. Außerdem ist der geschädigte Eigentümer nicht verpflichtet, die Ersatzzahlung für die Zerstörung der Pflanzen für eine Neuanpflanzung auszugeben. Er kann grundsätzlich frei entscheiden, ob er eine Geldentschädigung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verwenden oder für andere Zwecke ausgeben will. Hier kommt hinzu, daß der Geschädigte in bestimmten Fällen nach § 249 Satz 2 BGB von vornherein anstatt der Wiederherstellung des früheren Zustandes eine Geldentschädi-

gung fordern kann. Während man bei Grundstücken im Eigentum des Staates oder einer Naturschutzorganisation annehmen kann, daß sie Schadenersatzbeträge zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verwenden, ist dies bei privaten Eigentümern im übrigen nicht gesichert.

Es gibt deshalb Überlegungen, den Staat sozusagen als Treuhänder zur Geltendmachung ökologischer Schäden zu ermächtigen. Im Recht einiger Staaten ist dies bereits verwirklicht. Auch dort stellt sich die Frage, ob der Staat über die Kosten von Wiederherstellungsmaßnahmen hinaus auch Schadenersatz für verbleibende ökologische Schäden verlangen kann.

Fall 8:

Durch die Havarie eines Öltankers werden Küstenstriche geschädigt. Vom Verursacher wird Ersatz der Wiederherstellungskosten und Ersatz für verbleibende ökologische Schäden verlangt.

Im Recht verschiedener US-Bundesstaaten ist vorgesehen, daß der Verursacher auch Ersatz für Schäden an natürlichen Ressourcen leisten muß (vgl. dazu und zum Recht weiterer Länder REHBINDER, NuR 1988, 105/109 ff.).

Anschrift des Verfassers:

Peter Fischer-Hüftle
Richter am Bayer. Verwaltungsgericht
Regensburg
Haidplatz 1
D-8400 Regensburg 11

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [4_1989](#)

Autor(en)/Author(s): Fischer-Hüftle Peter

Artikel/Article: [Die Ahndung von Rechtsverstößen gegen die Natur an Beispielen 57-59](#)